

Ausfertigung

VG 36 X 4.08



Schriftliche Entscheidung 16. JUNI 2008
Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl. am
b) Bekl. am Anwältenbüro

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Anwältenbüro Undine Weyers und Regina Götz,
Urbanstraße 94, 10967 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin,
Askanierring 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, im Wege
schriftlicher Entscheidung am 6. Juni 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Dithmar-Strehlau
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Dezember 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er stellte am 9. September 1998 einen Asylantrag und wurde am 30. September 1998 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu seinen Asylgründen angehört. Mit Bescheid vom 25. Februar 1999 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG (a.F.) ab. Während des hiergegen angestregten gerichtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Berlin – VG 36 X 60.99 – nahm der Kläger am 17. Februar 1999 an der Besetzung des Israelischen Generalkonsulats teil, wobei er eine israelische Generalkonsulatsmitarbeiterin als Geisel nahm. Bei seiner Abführung von der deutschen Polizei wurde der Kläger von der Berliner Morgenpost am 18. Februar 1999 als mit den Händen zur Mauer stehender Festgenommener abgebildet, wobei er vom Profil her zu erkennen war. Mit Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. Juli 2002 wurde der Kläger zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung unter anderem wegen Freiheitsberaubung verurteilt. Das Urteil ist nach einer Auskunft des Bundesministeriums der Justiz vom 13. Oktober 2004 im Rahmen des Strafnachrichtenaustausches übermittelt worden.

Mit Urteil vom 24. November 2004 verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte im Hinblick auf die Teilnahme des Klägers an der Besetzung des Israelischen Generalkonsulats und dessen offenkundig herausgehobenen Tatbeitrag, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Nach Zurückweisung des Antrags der Beklagten auf Zulassung der Berufung durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 10. Januar 2005 – OVG 6 N 6.05 – kam die Beklagte ihrer Verpflichtung nach und stellte durch Bescheid vom 27. Januar 2005 fest, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Im Juni 2007 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein und widerrief nach Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 20. Dezember 2007 die mit Bescheid vom 27. Januar 2005 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG/§ 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Ferner stellte es fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Wegen der Begründung des Bescheides wird auf die Asylakte verwiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Klage, mit der der Kläger vorträgt, er habe bei einer Rückkehr in sein Heimatland wegen der Teilnahme an der Besetzung des Israelischen Generalkonsulats am 17. Februar 1999, der entsprechenden Presseberichterstattung, auch bezüglich des anschließenden Strafverfahrens, über das ausführlich berichtet worden sei, seiner Teilnahme an einer Gedenkveranstaltung zum 4. Jahrestag der Ereignisse um das Israelische Generalkonsulat, aufgrund dessen ein Foto von ihm am 18. Februar 2003 in der Zeitung Özgür Politika veröffentlicht worden sei, sowie der Teilnahme an vielen Aktivitäten der kurdischen Oppositionsbewegung weiterhin politische Verfolgung von asylrechtlich erheblicher Intensität zu befürchten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Dezember 2007 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an dem angegriffenen Bescheid fest.

Wegen des weiteren Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die Asylakten (2384393-163 sowie 5259683-163) und die Ausländerakte des Klägers verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage, über die gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG, § 101 Abs. 2 VwGO die Berichterstatteerin als Einzelrichterin im Wege schriftlicher Entscheidung zu befinden hatte, ist begründet, denn der Bescheid des Bundesamtes vom 20. Dezember 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist zu Unrecht erfolgt, die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1

AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen. Der Widerruf kann nur erfolgen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG vom 1. November 2005, - 1 C 21.04 – DVBl. 2006, 611 ff.). Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 – BVerwG 9 C 12.00 – BVerwGE 112, 80 ff.). Allein der bloße Zeitablauf oder die bloße Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ohne konkreten Bezug auf diesen stellt dabei keine wesentliche Sachverhaltsänderung dar.

Einen den Widerruf rechtfertigenden Sachverhalt hat die insoweit beweisbelastete Beklagte weder ausreichend dargetan noch ist ein solcher ersichtlich. Ausweislich der gerichtlichen Entscheidung vom 24. November 2004 wäre der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei seiner Rückkehr in die Türkei politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen, da er von den türkischen Sicherheitskräften im Zusammenhang mit seinen in Deutschland entfaltenen politischen Aktivitäten als exponierter Regimegegner, der sich in besonderem Maße aktiv gegen den türkischen Staat und für die von der PKK verfolgten terroristischen und separatistischen Ziele engagiert hat, angesehen würde und auch eine Identifizierung seiner Person ohne weiteres möglich war. Demgegenüber hat die Beklagte in dem angegriffenen Widerrufsbescheid ausgeführt, eine politische Verfolgung des Klägers könne nunmehr im Hinblick auf die veränderte Situation in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, zumal der Kläger nicht vorgetragen habe, sich seit März 2003 noch exilpolitisch – insbesondere herausragend – betätigt zu haben. Mit dieser Einschätzung verkennt die Beklagte sowohl die spezielle Situation des Klägers als auch die augenblickliche Lage in der Türkei.

Eine Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in die Türkei kommt nur bei politisch exponierten Personen in Betracht (OVG Berlin, Urteil vom 25. September 2003 - OVG 6 B 8.03). Nur derjenige, der politische Ideen und Strategien entwickelt oder zu deren Umsetzung mit Worten oder Taten von Deutschland aus hinwirkt und damit Einfluss insbesondere auf seine hier lebenden Landsleute zu nehmen versucht, ist aus der Sicht des türkischen Staates ein ernstzunehmender politischer Gegner, den es zu beobachten und gegebenenfalls zu bekämpfen gilt (Urteil vom 25. September 2003, a. a. O., amtlicher Abdruck, S. 14). Als Beispiel für exilpolitische Tätigkeiten, die nicht geeignet sind, die Aufmerksamkeit staatlicher türkischer Stellen zu erregen und den Asylbewerber zu gefährden (exilpo-

litische Tätigkeiten niedrigen Profils) sind zu nennen die schlichte Mitgliedschaft in kurdischen Vereinen und die damit verbundene Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die einfache Teilnahme an und die formelle Stellung als Anmelder und Leiter von Demonstrationen, Hungerstreiks, Autobahnblockaden, Informationsveranstaltungen oder Schulungsseminaren, die Verteilung von Flugblättern und der Verkauf von Zeitschriften, die Betreuung von Informationsständen und das Verfassen von namentlich gezeichneten Artikeln und Leserbriefen in türkischsprachigen Zeitungen (vgl. Rumpf, Gutachten vom 18. Februar 1999 an VG Ansbach, A IX 6, S. 49; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 2. September 1999 an VG Kassel, A IX 47 b; Kaya, Gutachten vom 24. April 2003 an VG Wiesbaden, A XI 5; ebenso: VGH Mannheim, Urteil vom 22. März 2001 - A 12 S 280/00 -, S. 24 f.; OVG Bremen, Urteil vom 19. März 1999 - OVG 2 BA 118/94 -, S. 94 f.; OVG Hamburg, Urteil vom 19. März 1997 - OVG BfV 10/91 -, S. 59 f.; VGH Kassel, Urteil vom 29. November 2002 - UE 2235/98.A -, S. 25, 28; OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, S. 63 und Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, S. 88).

Den türkischen Stellen ist im Übrigen bekannt, dass die Aktivitäten vielfach in erster Linie der Förderung des Asylverfahrens in Deutschland dienen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 2. September 1999 an VG Kassel, A IX 47 b; amnesty international, Gutachten vom 27. Juli 1999 an das VG Oldenburg, A IX 38). Das Interesse des türkischen Staates gilt daher nicht der Masse der Teilnehmer und Mitläufer, sondern dem Personenkreis, der als Auslöser solcher Aktivitäten und als Organisator von derartigen Veranstaltungen, als Anstifter oder Aufwiegler angesehen wird (OVG Berlin, Urteil vom 25. September 2003, a. a. O.).

Das Risiko politischer Verfolgung ist aber nicht zwangsläufig auf diesen Personenkreis beschränkt. Wann sich die konkrete Betätigung deutlich von derjenigen der breiten Masse abhebt und ein Gewicht hat, das den Betreffenden aus der Sicht des türkischen Staates als ernst zu nehmenden oder jedenfalls zu bekämpfenden Gegner erscheinen lässt, bedarf einer sorgfältigen Würdigung und Gewichtung des Einzelfalles. Auch eine nach den oben dargelegten Maßstäben an sich gering profilierte exilpolitische Tätigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit tragen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, S. 64; OVG Beschluss vom 20. August 2004 - OVG 6 N 21.04 - S. 2). In diesem Zusammenhang ist einerseits zu berücksichtigen, dass auch eine Vielzahl von ihrem sachlichen Gehalt nach niedrig profilierten Aktivitäten einer exilpolitischen Tätigkeit nicht allein deshalb ein hinreichendes Gewicht verleiht, weil sie zum Gegenstand der Berichterstattung in den Medien gemacht worden ist (vgl. dazu VGH Mannheim, Urteil vom 27. Juli 2001 - A 12 S 228/99 -, zitiert nach juris). Insoweit können quantitative nicht in qualitative Gesichtspunkte umschlagen. Andererseits ist es nicht

ausgeschlossen, dass sich der Betreffende aus der Sicht des türkischen Staates durch Tätigkeiten exponiert, denen in anderem Zusammenhang womöglich eine nur untergeordnete Bedeutung zukäme, die aber für den türkischen Staat aufgrund besonderer Umstände von herausragender Bedeutung sind (VG Berlin, Urteil vom 17. Februar 2003 - VG 36 X 541.95, S. 14; ebenso zum letzteren Gesichtspunkt OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, S. 63). Die spektakulären Besetzungen der Generalkonsulate Griechenlands und Israels im Februar 1999 durch Anhänger Abdullah Öcalans, über die in allen europäischen und türkischen Medien berichtet worden ist, stellen nach ständiger Rechtsprechung der Kammer ein derartiges Ereignis dar. Dass diese Vorgänge auch im Mittelpunkt türkischer Interessen an der Ermittlung und Verfolgung von Einzelpersonen gestanden haben, wird durch das Schreiben des türkischen Generalkonsulats in Leipzig vom 3. Juni 1999 an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Leipzig belegt, in dem das Konsulat die erbetenen Informationen über Prozesse gegen Besetzer des griechischen Konsulats in Leipzig als „für unsere Regierung von äußerster Wichtigkeit“ einstuft (vgl. Anhang zur Anfrage des VG Berlin vom 22. Juli 1999 an die Präsidenten des Landgerichts Berlin und des Amtsgerichts Tiergarten von Berlin, IX 46). Voraussetzung für die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit ist freilich auch in diesem Zusammenhang, dass der Asylsuchende für den türkischen Staat als Aktivist eindeutig identifizierbar hervorgetreten ist (vgl. VG Berlin, Urteil vom 27. Juni 2002 - VG 36 X 682.96 -, S. 11 f. [dort verneint]; Urteil vom 13. März 2003 - VG 36 X 303.98 -, S. 7 f. [dort bejaht]; Urteil vom 11. September 2003 - VG 36 X 416.96 -, S. 12 [dort verneint]). Dies kann hier nach den gesamten Umständen angenommen werden:

Der Kläger war nicht nur an den Ereignissen vor dem Israelischen Generalkonsulat am 17. Februar 1999 beteiligt, sondern er ist auch bei seiner Abführung von der deutschen Polizei von der Berliner Morgenpost am 18. Februar 1999 als mit den Händen zur Mauer stehender Festgenommener abgebildet worden, wobei er vom Profil her zu erkennen war. Damit stand auch er im Fokus der Berichterstattung und ist für den türkischen Staat als Aktivist eindeutig identifizierbar hervorgetreten. Zudem ist der Kläger vom Landgericht Berlin am 16. Juli 2002 zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung unter anderem wegen Freiheitsberaubung verurteilt worden. Auch hierüber wurde in den Medien ausführlich berichtet. Darüber hinaus ist das Urteil nach einer Auskunft des Bundesministeriums der Justiz vom 13. Oktober 2004 im Rahmen des Strafnachrichtenaustausches übermittelt worden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass dem türkischen Staat auch diese Verurteilung bekannt geworden ist und der Kläger bei den türkischen Sicherheitskräften als exponierter Anhänger der PKK aktenkundig geworden ist. Ferner ist der Kläger aufgrund einer Teilnahme an einer Gedenkveranstaltung zum 4. Jahrestag der Ereignisse um das Israelische Generalkonsulat, aufgrund dessen nach seinen Angaben ein Foto von ihm am 18. Februar 2003 in der Özgür Politika veröf-

fentlich worden ist, auffällig geworden. Dementsprechend wird der türkische Staat den Kläger als Anhänger der PKK einstufen und möglicherweise strafrechtlich oder auch mit illegalen Mitteln gegen ihn vorgehen. Dass die o. g. Vorgänge mittlerweile einige Jahre zurückliegen, hat die Verfolgungsgefahr noch nicht entfallen lassen, zumal die Türkei nach wie vor mit allen Mitteln gegen Mitglieder und Anhänger der PKK vorgeht. Bei der Verfolgung vermeintlicher Unterstützer der PKK beschränkt sich die Türkei nach Auffassung der Kammer nicht auf rechtsstaatliche Mittel, sondern greift auf rechtsstaatswidrige Methoden zurück und wendet ein überhartes Strafmaß an oder greift innerhalb des Strafverfahrens zu rechtsstaatswidrigen Mitteln wie Geständnissen, die unter Folter zustande gekommen sind (sog. Politmalus). Eine solche Behandlung stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt den Beschluss vom 12. Februar 2008 im Verfahren 2 BvR 2141/06) politische Verfolgung dar. Nach ihrer ständigen Rechtsprechung ist die Kammer der Auffassung, dass die Reformen in der Türkei noch nicht zu einer solch nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtssituation geführt haben, dass früher von Verfolgung Bedrohte bei ihrer Rückkehr nur mit rechtsstaatlicher Behandlung zu rechnen hätten. Nach den der Kammer vorliegenden Materialien, insbesondere dem Gutachten von Oberdiek vom Januar 2006 zur Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, besteht insbesondere nach wie vor die Gefahr, dass Verurteilungen auf Grund von Aussagen zustande kommen, die unter Folter erlangt wurden. Auch nach dem Fortschrittsbericht der Europäischen Union vom 6. November 2007 besteht noch die Gefahr von Verurteilungen, bei denen unter Folter zustande gekommene Aussagen verwendet werden. Ferner bestätigt der Fortschrittsbericht das Vorkommen extralegalen Festnahmen und Misshandlungen sowie generell die Gefahr, gerade auf ländlichen Polizeistationen ohne die Möglichkeit anwaltlichen Beistandes oder ärztlicher Kontrolle festgenommen zu werden. In dem Bericht wird außerdem moniert, dass es der Justiz an tatsächlicher Unabhängigkeit fehlt, wie die Entlassung des Staatsanwalts zeige, der im Fall Semdinli ermittelt habe. Auch die Vielzahl von Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die Zahl der Beschwerden bei Menschenrechtsorganisationen zeige, dass in diesem Bereich noch vieles im Argen liege. Im Berichtszeitraum habe der EGMR die Türkei in 330 Fällen wegen der Verletzung von Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt. Die Zahl der neu eingegangenen Verfahren im Zeitraum 1. September 2006 bis 31. August 2007 sei höher als im selben Zeitraum des Vorjahres. Mehr als zwei Drittel der Verfahren beträfen die Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren und die Verletzung von Eigentumsrechten. In einer Anzahl von Fällen werde aber auch die Verletzung des Rechts auf Leben und Verstoß gegen das Folterverbot geltend gemacht. Eine bemerkenswerte Anzahl von Entscheidungen sei von der Türkei auch noch nicht umgesetzt worden. Bei den offiziellen Menschenrechtsausschüssen seien 2006 mehr Beschwerden eingegangen als im vorangegangenen Jahr. Der Abnahmetrend von Folterfällen halte

an, jedoch werde nach wie vor von Fällen von Folter und Misshandlung berichtet, speziell in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen. Zwar sei die Verwendung von Aussagen, die in Abwesenheit eines Rechtsbeistandes zustande gekommen sind, und nicht vor einem Richter bestätigt wurden (d.h. bei denen häufig Misshandlung im Spiel war), nach der Strafprozessordnung verboten, jedoch habe der Kassationsgerichtshof entschieden, dass diese Vorschrift nicht auf zurückliegende Fälle Anwendung findet. So hätten in einigen Fällen niedrigere Instanzen sich auf solche Beweismittel gestützt, bei denen der Angeklagte geltend gemacht hatte, bei ihrer Erlangung sei misshandelt worden. Der Kampf gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen bleibe ein problematischer Bereich. Es fehle an schnellen und unabhängigen Untersuchungen von Verletzungen der Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte. Im Gegenteil würden solche Verfahren eher verschleppt, die Täter blieben daher straflos. Trotz des rechtlichen Rahmens, der Folter und Misshandlung verbiete, ereigneten sich solche Fälle, ohne wirksam bekämpft zu werden. Der Zugang zu Anwälten nach der Festnahme sei zwar in den Städten weitgehend gewährleistet, nicht aber in ländlichen Gebieten, vor allem nicht im Südosten des Landes. In den Gefängnissen gebe es einige Probleme wie Überfüllung und unzureichende Gesundheitsversorgung. Vor allem öffneten sich die zivilen und militärischen Gefängnisse (wie auch sonstige Einrichtungen, in denen Menschen festgehalten würden) nicht unabhängigen Beobachtern, die überprüfen könnten, ob das Folterverbot eingehalten wird (wie es im optionalen Protokoll der Konvention gegen die Folter gefordert wird). Die Anklagen und Verurteilungen wegen gewaltloser Meinungsäußerungen seien ferner ein Objekt ernsthafter Besorgnis. Die Zahl der deswegen angeklagten Personen habe sich 2006 im Vergleich zu 2005 verdoppelt und sei im Jahre 2007 weiter angestiegen. Die restriktive Rechtsprechung des Kassationshofes und die andauernden Verfolgungen hätten zu einem Klima der Selbstzensur geführt. Die Haltung der Türkei zu Minderheiten-Rechten sei unverändert. Nur die im Vertrag von Lausanne von 1923 aufgeführten Minderheiten (Juden, Armenier, Griechen) würden als solche anerkannt. Die Türkei müsse aber Sprache, Kultur, Religion, Versammlungsfreiheit und andere Rechte für alle Minderheiten anerkennen. Auf diesem Gebiet habe die Türkei keine Fortschritte gemacht. Vor diesem Hintergrund besteht auch die dem Kläger bei der Ausreise drohende Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit fort.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.